Entscheidung Nr. 4207 (V) vom 14.10.1991 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.1991

Antragsteller:

<u>Verfahrensbeteiligte:</u> Ullstein Verlag GmbH

Berlin

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.08.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 14.10.1991 in der Besetzung mit:

einstimmig beschlossen:

"Mimi und die Tante" Taschenbuch Ullstein Verlag GmbH, Berlin

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Mimi und die Tante" von Lester Presley ist 1991 im Ullstein-Verlag in der Reihe Non-Stop erschienen. Er hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet laut Aufdruck auf der Rückseite 8,80 DM.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Taschenbuches, weil sein Inhalt pornographisch und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend sei.

Der Antragsteller gibt den Inhalt des Taschenbuches zutreffend wie folgt wieder:

"Der 23 jährige Bobby beabsichtigt, während einiger Urlaubstage in der Stadt seiner verwitweten Tante beim Tapezieren zu helfen. Am Abend der Ankunft trifft er in einer Diskothek auf die sexhungrige 17jährige Mimi, die ihn ohne alle Umschweife ungeniert zu Sex auffordert, dies bereits während der Autofahrt zu ihrer Wohnung mit Fellatio ins Werk setzt. Es folgt eine Nacht fieberhaft und ebenso drastisch betriebener Kopulation. Gleich am nächsten Tag provoziert die noch jugendliche Tante Bobby zu ebensolcher Kraftentfaltung, da sie offenbar sexuell ausgehungert ist. Sich in der Folge wiederholende gleichartige Handlungen machen den weiteren Inhalt des Buches aus, in genreüblicher Weise durch Vergangenheitsbeschwörung ausgeweitet: so durch die Tante durch drastischen Bericht über eine lesbische Phase und andere sexuelle Aktivitäten nach dem Tod ihres Mannes. Der Inhalt wird durch einen verzwickten Knoten weiterhin geschürzt: Mimi ist eine von zwei Zwillingsschwestern. Ihre Schwester Inge steht in sexueller Passion Mimi in nichts nach. Beide erweisen sich für Bobby auch alsbald als die lesbischen Partnerinnen der Tante. Das Ganze endet in Zelebration einer Dreier-, zuletzt Viererkopulation, als sich in der Nacht des Abschieds die Tante belebend ins Tun einschaltet. Das Buch endet mit dem Versprechen der Zwillinge, ihr Liebesnest vier Wochen später für eine Neuauflage fröhlichen Geschehens zur Verfügung zu stellen."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Das Taschenbuch "Mimi und die Tante" von Lester Presley, Ullstein Verlag, Berlin, Non-Stop Taschenbuch Nr. 22 476, war antragsgemäß zu indizieren. Es ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Damit ist das Taschenbuch nicht nur jugendgefährdend und auch nicht nur offenbar jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2, § 184 Abs. 3 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an seuxellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches besteht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in pronographischer Manier beschrieben sind.

Das Buch versucht erst gar nicht die Fiktion einer eigenständigen Rahmenhandlung mit eingestreuten Sexszenen. So nimmt beispielsweise das Tapezieranliegen eine halbe Seite in Anspruch, auch dies nur, um die Masturbation an der auf der Leiter stehenden Tante zu ermöglichen. Insgesamt ist es eine Reihung eigenständiger Kopulationshandlungen und der gängigen ipsatorischen, heterosexuellen und lesbischen Manier. Dies und die durchgängige Detaildrastik, körperliche Reaktionen ins Übermaß steigernd zu beschreiben, erweisen das Buch als ein unbestritten pornographisches Opus, das schon qua lege den jugendschützenden Vertriebsbeschränkungen unterliegt. Dies ergibt sich aus der detailliert beschriebenen Inhaltsangabe.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Angesichts des gültigen formellen Kunstbegriffes hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Buch eventuell um Kunst handeln könne.

Seinem Inhalt nach zu urteilen lag eher die Vermutung nahe, es handele sich um ein zeitlich begrenztes Konsumprodukt, das ausschließlich auf die sexuelle Stimulierung des Lesers abziele und nicht den Ehrgeiz besäße, für die Ewigkeit als Kunstwerk fortgelten zu wollen.

Doch immerhin handele es sich bei dem zu beurteilenden Objekt um ein Buch, das - wie alle Bücher - Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Autors in der literarischen Form des Romans zum Ausdruck kommen.

Wenn das Buch also Kunst sein sollte, so ist doch in diesem Fall bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem letzteren der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische A Zusammenhang ist von Bedeutung, daß in dem Buch unablässig Promiskuität verherrlicht und das menschliche Leben rein auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird. Auf sonstige menschliche Bindungen wird, wenn überhaupt, nur oberflächlich eingegangen.

Die Darstellungen können bei Kindern und Jugendlichen, die in ihre sexuellen Entwicklung noch nicht ausgereift sind, falsche Vorstellungen über Liebe, Sexualität und die vielschichtigen Beziehungen der Geschlechter zueinander hervorrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).